

Allgemeine Beförderungsbedingungen

1. Beschreibung der Gesellschaft und allgemeine Informationen

- 1.1 Die Gesellschaft CTR Atmospherica Aviation a.s. (im Folgenden nur Gesellschaft genannt) besitzt eine von der Zivilluftfahrtbehörde unter der Nr. CZ-64 erteilte Lizenz für das Betreiben des gewerblichen Luftverkehrs (mit Luftfahrzeugen).

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Beförderungsbedingungen ohne vorherige Ankündigung zu ändern.

- 1.2 Angaben über die Gesellschaft (Dienstleister)

CTR Atmospherica Aviation a.s.

mit Sitz in Seifertova 2919/12, Prag 3 Žižkov 130 00

IdNr.: 26456176, USt-IdNr.: CZ26456176

eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht Prag, Sektion B, Teil 7220

- 1.3 Die von der Gesellschaft erbrachte Beförderung wird von den folgenden Dokumenten geregelt:
- a) Allgemein verbindliche Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik
 - b) Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet am 28. Mai 1999 in Montreal
 - c) Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, sog. Warschauer Abkommen Nr. 15/1935 GBl. in der Fassung des Haager Protokolls Nr. 15/1966 GBl. im internationalen Verkehr;
 - d) Einschlägige Richtlinien, Vorschriften und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft (insbesondere EU OPS, Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates, Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates)

2. Anwendung der Allgemeinen Beförderungsbedingungen

- 2.1 Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der Gesellschaft sind für alle Flüge gültig, die vom Kunden bestellt und von der Gesellschaft bestätigt wurden, bzw. für die ein Vertrag (im Folgenden „Chartervertrag“ genannt) abgeschlossen wurde.
- 2.2 Die Vertragsparteien können im Rahmen eines Flugauftrags besondere Beförderungsbedingungen festlegen. Die besonderen Bedingungen müssen im Chartervertrag schriftlich erfasst und von der Gesellschaft bestätigt werden.
- 2.3 Die von der Gesellschaft realisierten Flüge werden durch keine allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden geregelt.

3. Flugzeug

- 3.1 Mit dem Abschluss eines Chartervertrages garantiert die Gesellschaft, ein Flugzeug mit ausreichender Kapazität zur Verfügung zu stellen, damit die im Chartervertrag angegebene Anzahl von Fluggästen befördert werden kann. Die Gesellschaft darf, falls erforderlich, das vereinbarte Flugzeug jederzeit durch ein anderes geeignetes Flugzeug derselben oder einer höheren Kategorie ersetzen.
- 3.2 Die Gesellschaft ist verpflichtet, nur die Anzahl von Fluggästen zu befördern, die im Chartervertrag angegeben ist, und nur die Fluggäste, die der Kunde in der Passagierliste angegeben hat.
- 3.3 Eine höhere als im Chartervertrag angegebene Anzahl von Fluggästen wird von der

Gesellschaft nur dann befördert, wenn es die Bedingungen zum Zeitpunkt des Antritts der Beförderung ermöglichen und wenn es von der Gesellschaft genehmigt wurde. Infolge einer höheren Anzahl von Fluggästen kann der Beförderungspreis erhöht werden.

4. Flugpreis

4.1 In dem im Chartervertrag angegebenen Flugpreis ist inbegriffen:

- a) sämtliche Betriebskosten, einschließlich Gebühren, die mit einem bestimmten Flug zusammenhängen;
- b) Verpflegung für alle Personen an Bord im Rahmen des auf www.atmospherica.aero veröffentlichten Angebots, mit Ausnahme von Fällen, wenn die Kapazität des Flugzeugs Phenom 300/300E ausgelastet ist (siehe Anhang);
- c) Versicherung;
- d) Satellitentelefon an Bord des Flugzeugs;
- e) Enteisung des Flugzeugs vor dem Abflug
- f) Kabinenbesatzung (Flugbegleiter) für die Fluggäste (immer für das Flugzeug Praetor 600 und für die Ersatzflugzeuge dieses Flugzeugtyps, die für die Beförderung gemäß den Bestimmungen der Ziffer 3.1 geeignet sind)

4.2 Im Flugpreis sind nicht inbegriffen:

- a) Transport der Fluggäste zum und vom Flughafen;
- b) Kosten für Visa, etwaige Zollgebühren und Steuern (sofern im Chartervertrag nicht anders angegeben ist);
- c) zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit Änderungen gegenüber dem abgeschlossenen Chartervertrag;
- d) zusätzliche Kosten infolge Änderungen, die damit zusammenhängen, dass der Kunde die vereinbarten besonderen Flugbedingungen nicht einhält (Abflug- und Ankunftszeiten, Änderung der Anzahl von Fluggästen usw.);
- e) zusätzliche Kosten infolge höherer Gewalt (ungeeignete meteorologische Bedingungen, insbesondere Nebel, Gewitter, Sandstürme), die Durchführung des Fluges zu dem im Chartervertrag bestätigten Zeitpunkt verhindern);
- f) zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit Flugverspätungen, falls sie nicht durch ein Fehlverhalten der Gesellschaft verursacht sind

5. Zahlungsbedingung und Stornogebühren

5.1 Der volle Flugpreis muss spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Abflug auf das im Chartervertrag angegebene Konto der Gesellschaft überwiesen werden, sofern zwischen der Gesellschaft und dem Kunden nicht anders vereinbart. Falls der Chartervertrag weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Abflug abgeschlossen wurde, muss der volle Flugpreis sofort nach dem Abschluss des Chartervertrages bezahlt werden.

5.2 Zuschläge zum Flugpreis, bzw. Zuschläge, die sich aus einer Flugpreiserhöhung ergeben, sind aufgrund einer innerhalb von 5 Tagen fälligen Rechnung zu zahlen, sofern nicht anders vereinbart.

5.3 Die Rechnungen müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an einen Steuerbeleg enthalten. Bei einem Verzug mit Rechnungszahlung ist die Gesellschaft berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen in einer Höhe von 0,05% für jeden Verzugstag in Rechnung zu stellen.

5.4 Stornogebühren

Sofern im Chartervertrag oder in einer anderen Vereinbarung mit dem Kunden nicht anderes angegeben ist, werden bei Stornierung eines bestätigten Fluges durch den Kunden oder entsprechend des Abs. 6.4.1. die folgenden Stornogebühren in Rechnung gestellt:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) bis zu 7 Tage vor dem Abflug | 500 EUR; |
| b) weniger als 7 Tage, aber mehr als 2 Tage vor dem Abflug | 30% des Flugpreises; |
| c) weniger als 48, aber mehr als 24 Stunden vor dem Abflug | 60% des Flugpreises; |
| d) weniger als 24, aber mehr als 12 Stunden vor dem Abflug | 80% des Flugpreises; |
| e) weniger als 12 Stunden und nach der im Chartervertrag angegebenen Abflugzeit | 100% des Flugpreises. |

Falls im Rahmen des Chartervertrags mehr als ein Flug vereinbart wurde, gelten die oben genannten Bedingungen nur für den ersten bestätigten Flug. Bei Stornierung des zweiten oder eines weiteren bestätigten Fluges wird eine Stornogebühr in Höhe von 100 % des Flugpreises erhoben, unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung, sofern zwischen der Gesellschaft und dem Kunden nicht anders vereinbart wurde.

Falls der Flugpreis vom Kunden bereits bezahlt wurde, erstattet die Gesellschaft dem Kunden den gezahlten Betrag nach Abzug der Stornogebühr, deren Höhe gemäß den oben genannten Stornobedingungen festgelegt wurde, und zwar innerhalb von 7 Werktagen nach der Stornierung eines bestätigten Fluges durch den Kunden. Für die Rückerstattung des Betrags verwendet die Gesellschaft in erster Linie dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde für die Zahlung des Flugpreises verwendet hat.

Falls der Flugpreis vom Kunden noch nicht bezahlt wurde, stellt die Gesellschaft dem Kunden eine Rechnung für die Stornogebühr aus, deren Höhen gemäß den oben genannten Stornobedingungen festgelegt wird. Die Rechnung ist innerhalb von 5 Tagen nach dem Ausstellungsdatum fällig.

6. Annullierung von Flügen und Verweigerung der Beförderung

6.1 Die Gesellschaft sorgt für die Realisierung der Flüge gemäß dem abgeschlossenen Chartervertrag, sofern zwischen der Gesellschaft und dem Kunden nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde oder sofern die im Abschnitt 6.3 genannten Umstände höherer Gewalt oder im Abschnitt 6.4 genannten Umstände nicht auftreten. Alle Änderungen müssen von beiden Vertragsparteien schriftlich genehmigt werden. Die Schriftform ist auch bei Rechtshandlungen mittels elektronischer Post (E-Mail) eingehalten.

6.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Flüge einer Slot-Koordination durch den Flughafen und/oder durch die Flugsicherung unterliegen können. Deshalb müssen die Abflugzeiten strikt eingehalten werden, um erhebliche Verspätungen zu vermeiden. Die Passagiere sind verpflichtet, spätestens 30 Minuten vor dem geplanten Abflug oder zu dem in der vorherigen E-Mail-Kommunikation angegebenen Zeitpunkt am Flughafen (festgelegter Treffpunkt) einzutreffen. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Nichteinhaltung der vereinbarten Boarding-Zeiten durch die Passagiere die Weiterbeförderung beeinträchtigen können, zu Verspätungen oder Flugaussfällen führen und dies zusätzliche Kosten für den Kunden verursachen kann. Das Unternehmen wird sich zwar bemühen, die ursprüngliche Abflugzeit einzuhalten, jedoch können betriebliche Umstände oder Dienstzeitbeschränkungen der Besatzung zu erheblichen Abweichungen von der ursprünglich bestätigten Abflugzeit oder sogar zu einer Annullierung des Fluges führen.

6.3 Höhere Gewalt

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Flug oder einen Teil des Fluges zu annullieren, umzuleiten und, wenn es die Zeit erlaubt, zu verschieben oder zu verspäten, falls der Flug aus den von der Gesellschaft nicht zu vertretenden Gründen nicht realisiert werden kann. Solche Gründe sind unter anderem, sondern nicht ausschließlich, höhere Gewalt, meteorologische Bedingungen, Betriebseinschränkungen, technische Fehler, Streike, Aufstände, Embargos, Kriege, feindliche Handlungen oder Unruhen und deren direkte oder indirekte Folgen, unabhängig davon, ob sie tatsächlich, drohend oder lediglich gemeldet sind.

Falls eine Landung auf dem Zielflughafen aus den oben genannten Gründen nicht möglich ist, gilt der Chartervertrag zum Zeitpunkt als erfüllt, wann das Flugzeug auf einem Ausweichflughafen landet. Der Chartervertrag gilt auch in den Fällen als erfüllt, wenn die Landung des Flugzeugs aus den oben genannten Gründen nicht auf dem für den Abflug vorgesehenen Flughafen möglich ist und die Landung auf einem Ausweichflughafen erfolgt, von dem aus der Kunde zum Zielflughafen befördert werden kann.

Falls der Flug aus den in diesem Absatz genannten Gründen annulliert oder verkürzt wird, wird der Gesamtpreis des Fluges um den Preis der annullierten Strecken oder Teile davon angemessen erniedrigt. Der proportionale Preisteil, um den der Gesamtpreis des Fluges erniedrigt wurde, wird dem Kunden innerhalb von 7 Werktagen nach Realisierung des Fluges rückerstattet. Für die Rückerstattung des Betrags verwendet die Gesellschaft in erster Linie dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde für die Zahlung des Flugpreises verwendet hat.

6.4 Annullierung des Fluges und Verweigerung der Beförderung

6.4.1 Annullierung des Fluges durch die Gesellschaft

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Flug zu annullieren, wenn:

- a) ein schwerwiegender Verstoß gegen die im Chartervertrag vereinbarten oder in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen genannten Bedingungen durch den Kunden vorliegt, oder
- b) der Kunde oder ein Fluggast auf einer Sanktionsliste der Tschechischen Republik, der Europäischen Union und der OVN aufgeführt ist, oder

- c) die Realisierung des Fluges gegen eine Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisierenden (im Folgenden „Verordnung“ genannt) in der Fassung späterer Verordnungen (EU) des Rates zur Änderung der Verordnung verstoßen würde.

Falls der Flug gemäß diesem Absatz annulliert wird, ist die Gesellschaft berechtigt, dem Kunden Stornogebühren gemäß dem Absatz 5.4 in Rechnung zu stellen.

Der Kommandant ist letztendlich für die Realisierung des Fluges verantwortlich und darf den Flug aus Sicherheitsgründen oder technischen Gründen annullieren oder beschließen, auf einem anderen als dem im Chartervertrag bestätigten Flughafen zu landen. In solchen Fällen ist die Gesellschaft für die entstandenen Schäden nicht verantwortlich, siehe Absatz 6.3.

6.4.2 Verweigerung der Beförderung

- a) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Beförderung eines Fluggastes, eines Gepäcks oder einer Fracht zu verweigern, falls eine solche Beförderung die Sicherheit des Flugzeugs gefährden oder die geltenden Gesetze und Vorschriften verletzen könnte. Die Gesellschaft ist ebenso berechtigt, die Beförderung eines Fluggastes zu verweigern, der ablehnt, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen, oder der die Beförderung wesentlich stört.
- b) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Beförderung eines Passagiers zu verweigern, wenn er
- eine ansteckende Krankheit oder Infektionskrankheit hat;
 - in den letzten acht Wochen vor dem geplanten Flug einen Herzinfarkt, Schlaganfall oder eine Lungenembolie hatte;
 - sich in den letzten zehn Tagen vor dem geplanten Flug einer Herzoperation unterzogen hat;
 - medizinische Behandlung mit einem Gerät benötigt, das aus spezifischen Gründen nicht an Bord betrieben werden darf;
 - in den letzten drei Wochen vor dem geplanten Flug einen Pneumothorax erlitten hat.

Personen mit Behinderungen und mit Mobilitäts- und Orientierungseinschränkungen:

- Die Gesellschaft kann verlangen, dass die behinderte Person oder die Person mit Mobilitäts- und Orientierungseinschränkung von einer anderen Person begleitet wird, die imstande ist, während des Fluges die erforderliche Hilfe zu leisten.
- Falls es wegen Einhaltung der Sicherheitsanforderungen nötig ist oder falls die Größe des Flugzeugs oder seiner Türen das Einsteigen ins Flugzeug oder die Beförderung einer behinderten Person oder einer Person mit Mobilitäts- und Orientierungseinschränkung nicht ermöglicht, ist die Gesellschaft berechtigt, die Beförderung zu verweigern.

7. Leerflüge/Empty Legs

7.1 Ein „Empty Leg“ ist ein Flug, der vom Unternehmen durchgeführt wird, um ein Flugzeug von oder zu einem primären Charterflug zu fliegen, der ansonsten ohne Passagiere durchgeführt würde. Leerflüge werden Kunden zu einem reduzierten Preis angeboten, vorbehaltlich der Verfügbarkeit und der Durchführung des entsprechenden Primärflugs.

7.2 Die Kunden erkennen an und stimmen zu, dass die Durchführung, der Zeitplan und die Route eines „Empty Legs“ nicht garantiert sind und vollständig von der Durchführung des entsprechenden Hauptfluges abhängen. Das Unternehmen kann einen „Empty Leg“ aufgrund betrieblicher Erfordernisse jederzeit stornieren, umplanen oder die Reiseroute ändern, ohne gegenüber dem Kunden oder den Passagieren haftbar zu sein, mit Ausnahme der vollständigen Rückerstattung aller für den betroffenen Flug gezahlten Beträge.

7.3 Das Unternehmen wird sich in angemessener Weise bemühen, den Kunden unverzüglich zu informieren, wenn eine solche Stornierung oder Änderung eintritt.

7.4 Storniert der Kunde einen bestätigten „Empty Leg“, gelten die in diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen festgelegten Standardstornierungsgebühren in voller Höhe, es sei denn, die Stornierung resultiert aus einer vom Unternehmen vorgenommenen Änderung des Flugplans oder der Flugroute, die der Kunde nicht akzeptiert hat.

8. Beförderungs- und Reisedokumente

- 8.1 Bei Reisen innerhalb der Europäischen Union müssen alle Fluggäste einen gültigen Personalausweis vorlegen; bei Reisen in andere Länder außerhalb der EU ist es nötig, einen gültigen Reisepass und, falls erforderlich, auch ein gültiges Visum vorzulegen. Die Fluggäste sind dafür verantwortlich, dass die von den örtlichen Behörden am Reiseziel festgelegten Anforderungen bezüglich der Gültigkeit der Personalausweise oder der sonstigen Dokumente erfüllt werden.
- 8.2 Für den Fall, dass dies von Dritten (Ablauf am Flughafen, staatliche Behörden) für die Durchführung des Fluges verlangt wird, ist die Gesellschaft berechtigt, vom Kunden bei Abschluss des Chartervertrags eine Passagierliste mit folgenden Informationen zu verlangen, und der Kunde ist verpflichtet, diese der Gesellschaft zu übergeben: Vorname, Nachname, Dokumentennummer, Nationalität, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Ablaufdatum des Dokuments. Bei Passagieren unter 15 Jahren muss auch der Name ihrer Begleitperson (Eltern oder eine auf Grundlage des Parental Consent Form bestimmte Person) angegeben werden. Dasselbe gilt für Visadaten, falls diese erforderlich sind. Zum Zwecke der Erfüllung der oben genannten Anforderungen ist die Gesellschaft berechtigt, bei Abschluss des Chartervertrags leserliche Fotos oder gescannte Kopien der Reisedokumente der Passagiere zu verlangen, und der Kunde ist verpflichtet, diese zu übergeben. Die Gesellschaft verpflichtet sich, diese Daten und Dokumentenkopien ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Transports und in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), zu verarbeiten.
- 8.3 Beim Einsteigen ins Flugzeug wird die Crew der Gesellschaft ein Reisedokument verlangen, um die Identität der Fluggäste zu überprüfen. Wenn ein Fluggast mehr als ein Reisedokument besitzt, muss er dasselbe Dokument verwenden, das er bereits während des Fluges und beim Einsteigen ins Flugzeug vorgelegt hat, so dass die Dokumente identisch sind.

8.4 Gepäck

- 8.4.1 Die Gesellschaft wird sich bemühen, das Gepäck des Kunden zu befördern, sofern dies unter Berücksichtigung der Flugsicherheit, der Flugzeugkapazität und der geltenden Vorschriften zulässig ist. Falls Zweifel über mögliche Beförderung des Gepäcks bestehen, muss der Kunde die Gesellschaft informieren.
- 8.4.2 Die Gewichtsgrenzen des beförderten Gepäcks sind im Anhang angegeben. Die im Anhang angegebenen Grenzwerte sind indikativ, die Entscheidung über die Beförderung von Gepäckstücken im Flugzeug steht dem Kommandanten zu. Die Beförderung von Gepäckstücken, die die festgelegten Grenzen überschreiten, muss von der Gesellschaft ausdrücklich genehmigt werden und im Chartervertrag angegeben sein.
- 8.4.3 Die Gesellschaft lehnt die Gepäckstücke ab, deren Beförderung durch Gesetze oder Vorschriften verboten ist oder welche die Sicherheit des Flugzeugs oder der Fluggäste gefährden könnte. Diese Bestimmung ist insbesondere für Waffen und andere gefährliche Güter gemäß den ICAO-Bestimmungen (<https://www.icao.int/safety/DangerousGoods>) gültig. Die Crew ist berechtigt, den Inhalt des Gepäcks zu kontrollieren.
- 8.4.4 Die Gesellschaft befördert keine Tiere, sofern es im Chartervertrag nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- 8.4.5 Der Fluggast ist für die Erfüllung aller von den örtlichen Behörden geforderten Dokumente in Bezug auf das beförderte Gepäck und dessen Inhalt oder auf die mitgeführten Tiere allein verantwortlich.

9. Haftung

9.1 Haftung der Gesellschaft

- 9.1.1 Die Haftung der Gesellschaft im internationalen Luftverkehr richtet sich nach dem Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28. Mai 1999 (sog. Übereinkommen von Montreal) und nach der Verordnung Nr. 2027/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung der Verordnung Nr. 889/2002 vom 13. Mai 2002, die auf dem Übereinkommen von Montreal beruht und sowohl für den internationalen als auch für den nationalen Luftverkehr gilt.
- 9.1.2 Die Gesellschaft haftet bis zur Höhe des tatsächlichen Schadens, höchstens jedoch bis zum Höchstbetrag, der ihre Haftung begrenzt. Die Gesellschaft haftet nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden oder für entgangenen Gewinn.
- 9.1.3 Haftungsbeschränkung:

- a) Die Gesellschaft haftet nicht für die durch Dritte verursachten Schäden;
- b) Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden und für Nichteinhaltung der vereinbarten Bedingungen, die durch die folgenden Tatsachen verursacht werden:
 - (i) höhere Gewalt;
 - (ii) meteorologische Bedingungen;
 - (iii) Umstände, die sich direkt oder indirekt aus behördlichen Vorschriften oder Maßnahmen ergeben;
 - (iv) Umstände, die die Gesellschaft keineswegs beeinflussen konnte;
- c) Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden und für Nichteinhaltung der vereinbarten Bedingungen, die dadurch verursacht wurden, dass ihr die erforderlichen Genehmigungen (z.B. „Vorläufige Fluggenehmigung“ oder „Landeerlaubnis“ usw.) von den zuständigen Behörden nicht ausgestellt wurden;
- d) Die Gesellschaft wird keine Ansprüche begleichen, die infolge Verspätungen von Fluggästen, Gepäck oder Fracht oder infolge der Landung auf einem Ausweichflughafen oder des Abflugs von einem Ausweichflughafen entstehen könnten, ausgenommen die Fälle, wenn diese Ansprüche auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Gesellschaft beruhen;

9.2 Verantwortlichkeit des Kunden

9.2.1 Der Kunde ist für die Einhaltung der Flugbedingungen verantwortlich, auch wenn er nur als Vermittler handelt.

9.2.2 Der Fluggast ist verpflichtet, seinen aktuellen Gesundheitszustand richtig einzuschätzen, insbesondere mögliche Herzkrankheiten, Bluthochdruck, Schwindel, Erkältung und anderes Unwohlsein, bzw. bei schwangeren Frauen ihren aktuellen Gesundheitszustand und das Beförderungsrisiko im Zusammenhang mit dem Stadium der Schwangerschaft. Sämtliche Risiken, die sich aus der Beförderung in diesem Zusammenhang ergeben, liegen in der Verantwortlichkeit des Fluggastes. Der Kommandant ist berechtigt, vor dem Flug eine schriftliche Bestätigung über die Flugtauglichkeit des Fluggastes oder einer für den Fluggast bevollmächtigten Person zu verlangen.

9.2.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Gesellschaft mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Abflug über eventuelle Allergien der Fluggäste zu informieren.

9.2.4 Bei einer Verletzung von Fluggästen ist der Kunde verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich, spätestens unmittelbar nach Ende des Fluges, zu informieren.

Diese Allgemeine Beförderungsbedingungen treten in Kraft und werden wirksam am 10.10.2025.

Anhang: Gewichtsgrenzen des beförderten Gepäcks und der Verpflegung

Phenom 300/300E

Anzahl der Fluggäste	Verpflegung	Max. Anzahl der Handgepäckstücke* pro Fluggast	Max. Gewicht eines Handgepäcks pro Fluggast	Maximale Anzahl von aufgegebenen Gepäckstücken	Max. Gewicht von aufgegebenen Gepäckstücken pro Fluggast	Max. Gewicht aller Gepäckstücke pro Fluggast
1	Vollständiges Angebot	9x	54kg	9	300kg	354kg
2	Vollständiges Angebot	4x	24kg	9	150kg	174kg
3	Vollständiges Angebot	3x	18kg	9	100kg	118kg
4	Vollständiges Angebot	2x	12kg	9	75kg	87kg
5	Vollständiges Angebot	1x	6kg	9	60kg	66kg
6	Vollständiges Angebot	1x	6kg	9	50kg	56kg
7	Vollständiges Angebot	** 1x an Bord / im Gepäckraum	6kg	9	40kg	46kg
8	Vollständiges Angebot	** 1x an Bord / im Gepäckraum	6kg	9	35kg	41kg
9	Vollständiges Angebot	** 1x an Bord / im Gepäckraum	6kg	9	30kg	36kg

* Handgepäck – Rucksack, Handtasche, Arbeitstasche. Der Kabinentrolley gilt als ein für den Gepäckraum aufgegebenes Gepäck.

** Kann den Komfort an Bord des Flugzeugs einschränken. Die endgültige Entscheidung steht dem Kommandanten zu.

Aus der Sicht von Sales gilt ein Kind unter 2 Jahren als ein Fluggast und hat daher einen reservierten Sitzplatz.

Praetor 600

Anzahl der Fluggäste	Verpflegung	Max. Anzahl der Handgepäckstücke* pro Fluggast	Max. Gewicht eines Handgepäcks pro Fluggast	Maximale Anzahl von aufgegebenen Gepäckstücken	Max. Gewicht von aufgegebenen Gepäckstücken pro Fluggast	Max. Gewicht aller Gepäckstücke pro Fluggast
1	Vollständiges Angebot	6x an Bord	36kg	8	120kg	156kg
2	Vollständiges Angebot	3x an Bord	18kg	8	60kg	78kg
3	Vollständiges Angebot	2x an Bord	12kg	8	40kg	52kg
4	Vollständiges Angebot	1,5x an Bord	9kg	8	30kg	39kg
5	Vollständiges Angebot	** 1x an Bord / im Gepäckraum	6kg	8	14kg	20kg
6	Vollständiges Angebot	** 1x an Bord / im Gepäckraum	6kg	8	14kg	20kg
7	Eingeschränktes Angebot, nur Getränke und Snack an Bord	** 1x an Bord / im Gepäckraum	6kg	7	14kg	20kg

* Handgepäck – Rucksack, Handtasche, Arbeitstasche. Der Kabinentrolley gilt als ein für den Gepäckraum aufgegebenes Gepäck.

** Kann den Komfort an Bord des Flugzeugs einschränken. Die endgültige Entscheidung steht dem Kommandanten zu.

Aus der Sicht von Sales gilt ein Kind unter 2 Jahren als ein Fluggast und hat daher einen reservierten Sitzplatz.